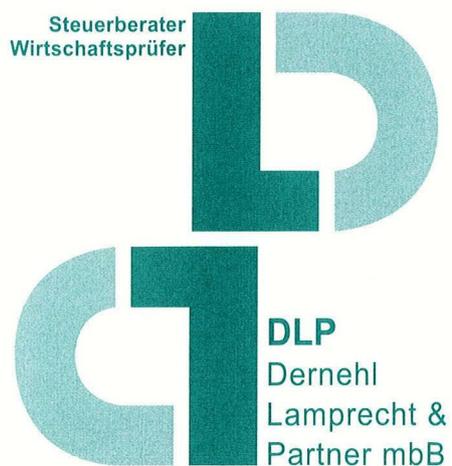


**Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben
Heinrichstraße 71
06449 Aschersleben**

Geschäftsjahr 2020

Bericht



DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen.....	15
4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
5. Aufgliederungen und Erläuterungen	15
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
1. Vermögenslage (Bilanz)	16
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	19
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	21
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	22
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	23

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2020 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 |
| Anlage 3 | Anhang für das Geschäftsjahr 2020 |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 |
| Anlage 5 | Bestätigungsvermerk |
| Anlage 6 | Rechtliche Verhältnisse |
| Anlage 7 | Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 |
| Anlage 8 | Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2020 |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DATEV	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBG LSA	Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstat- tung bei Abschlussprüfungen“
IDW PH 9.450.1	IDW Prüfungshinweis: „Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen“
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LB	Lagebericht
LSA	Land Sachsen-Anhalt
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandards des IDW
T€	Tausend Euro
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 29. Oktober 2020 wurde ich, Sylvia Hoffmann, als Wirtschaftsprüferin und Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB zum Abschlussprüfer des

Bauwirtschaftshofes der Stadt Ascherleben

– im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ oder „BWH“ genannt –

für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte mir das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ascherleben den Auftrag, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020** gemäß § 142 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen. Ich habe den Auftrag mit Schreiben vom 9. Juni 2021 angenommen.

Darüber hinaus wurde ich beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG zu prüfen.

Nachfolgend berichte ich über Art und Umfang unserer Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von mir erteilten Bestätigungsvermerk verweise ich auf Abschnitt F.

Unter Beachtung der Eigenverantwortung als Wirtschaftsprüfer erfolgte die Prüfung als Teamarbeit, sodass als Ausdruck der gemeinsamen Bewältigung der gestellten Aufgabe im Folgenden von „wir“ die Rede sein wird, soweit es nicht konkret auf die Einzelverantwortlichkeit ankommt, wie etwa bei der Unterzeichnung des Berichts und des Bestätigungsvermerks.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Pflicht zur Prüfung erwächst aus § 142 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 316 ff HGB. Art und Umfang der Prüfung erfolgten unter Einbeziehung der Buchführung nach den Grundsätzen des § 317 HGB. Es handelt sich um eine **freiwillige Prüfung** aufgrund landesrechtlicher Regelungen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 und IDW PH 9.450.1) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags, d.h. die Prüfung nach § 53 HGrG, sind in der **Anlage 8** dargelegt.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Dem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (**Anlage 1**), der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) und dem Anhang (**Anlage 3**) sowie den geprüften Lagebericht (**Anlage 4**) beigefügt.

Der Bestätigungsvermerk ist in **Anlage 5** enthalten.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage 6** tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus **Anlage 7**.

Für die Durchführung des Auftrags und die diesbezügliche Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) und im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang die **wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes** beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nimmt der Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer **eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes** ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Der Bauwirtschaftshof ist ein Dienstleistungsbetrieb, der im Jahr 2020 48 % (Vorjahr 47 %) seiner Erträge über Aufträge aus der Kernverwaltung der Stadt Aschersleben erwirtschaftete.
- Der Gesamtaufwand der Kosten ist um 20 T€ geringer als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.
- Im Jahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von 414 T€ getätigt. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 186 T€ enthalten für die auf dem städtischen Friedhof vorhandenen verschiedenen Einzelobjekte, die sich augenblicklich noch im Bau befinden. Beispiele dafür sind u.a. die Neugestaltung eines Oleariengartens, der Neubau eines WC am Eingang Oberstraße und erste Vorbereitungsarbeiten für eine generelle Umgestaltung der Fläche um die Kapelle herum. Auf dem Friedhof in Westdorf erfolgte eine Erweiterung der Urnengrabanlage für Paare.
- Der Bauwirtschaftshof hat einen Minibagger und neue Absetzcontainer käuflich erworben und Großtechnik, wie einen LKW, einen Multicar und eine Kehrmaschine, vom bisherigen Leasinggeber abgelöst.
- Die Haushaltslage der Stadt Aschersleben hat intensive Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungen des Bauwirtschaftshofes, wie z.B. Winterdienst und Leistungen der Stadtreinigung, Straßenunterhaltung und der Grünanlagenpflege sowie der Friedhofsunterhaltung im öffentlichen Interesse etc.

Ein Risiko für eine Bestandsgefährdung des BWH besteht aus diesem Grunde insofern, wie die Stadt Aschersleben ihre hoheitlichen Aufgaben zumindest quantitativ weiter reduziert. Eine Verringerung von Arbeitsaufgaben bedeutet für den BWH einen Personalüberhang, der von der Betriebsleitung über verschiedene Maßnahmen kompensiert werden muss.

- Im Zusammenhang mit den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst muss der Personalkostensteigerung mit der Anpassung der Verrechnungssätze für Mitarbeiter und Maschinen begegnet werden. Dazu werden 2021 in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die bestehenden Stundenverrechnungssätze kalkulatorisch überprüft.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der von uns stichprobenweise vorgenommenen Prüfungshandlungen lassen sich keine Erkenntnisse ableiten, die eine von der Geschäftsführung abweichende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes rechtfertigen würden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (**Anlagen 1 bis 3**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 4**) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Der Gegenstand der Prüfung wurde um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) **erweitert**.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die **Prüfungsarbeiten** haben wir mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten Mai 2021 bis Juli 2021 durchgeführt. Am 10. Juni 2021 erfolgte die Prüfung in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes. Anschließend wurde der Prüfungsbericht fertiggestellt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20. Juli 2020 versehene **Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019**; er wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben am 11. August 2020 festgestellt.

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege und das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufüblichen **Vollständigkeits-erklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfung lag eine **Planung der Prüfungsschwerpunkte** unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategie des Eigenbetriebes und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Geschäftsführung sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Abgrenzung der Umsatzerlöse
- Zusammensetzung und Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren **Prüfungshandlungen** die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur **Prüfung des Nachweises** der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Kontoauszüge eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Organisation der Buchführung** und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der **Kontenplan** entspricht den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan und ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst. Das **Belegwesen** ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den **weiteren geprüften Unterlagen** entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den Vorschriften des § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der **Bilanz (Anlage 1)** erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten **Anhang (Anlage 3)** sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Bezüge des Betriebsleiters zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Ergebnis der Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, ist festzustellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit lt. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA.

Die Ausweisgrundsätze wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten. Die Vorjahreszahlen wurden angegeben.

Die Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir verweisen auf die Angaben im Anhang.

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020 ist im Einzelnen aus der EDV-geführten Anlagenbuchhaltung ersichtlich.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zeitanteilig nach der linearen Methode pro rata temporis planmäßig ermittelt. Sonderabschreibungen wurden im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. Nennwerten. Wertminderungen wurden durch Abschläge angemessen berücksichtigt.

Genau bestimmbare Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag und die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Abgeltung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich wird.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**).

4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

An dieser Stelle ist auf Maßnahmen einzugehen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern

- sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und
- sich die Abweichungen von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhaltsgestaltung festgestellt, die dazu geeignet ist, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich zu beeinflussen.

5. Aufgliederungen und Erläuterungen

Die wesentlichen Posten haben wir nachfolgend im Zusammenhang mit der Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz (siehe unter D. III.) aufgliedert und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr abgebildet.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung **nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet**, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt. Rundungsdifferenzen bei Nachkommastellen können auftreten, sind aber zu vernachlässigen.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als 5 Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019:

VERMÖGENSSTRUKTUR

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände					
- EDV-Software	2,6	0,1	0,0	0,0	2,6
Sachanlagen					
- Grundstücke mit Bauten	2.098,5	50,2	2.148,4	54,5	-49,9
- Maschinen und technische Anlagen	78,3	1,9	55,8	1,4	22,5
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	58,3	1,4	53,2	1,4	5,1
- Anlagen im Bau	391,8	9,3	153,3	3,9	238,5
	<u>2.629,5</u>	<u>62,9</u>	<u>2.410,7</u>	<u>61,2</u>	<u>218,8</u>
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Vorräte	12,6	0,3	11,5	0,3	1,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94,0	2,2	121,4	3,1	-27,4
- Forderungen gegen Aufgabenträger	25,3	0,6	13,3	0,3	12,0
- sonstige Vermögensgegenstände	3,4	0,1	5,5	0,1	-2,1
- liquide Mittel	1.378,4	33,0	1.369,5	34,8	8,9
	<u>1.513,7</u>	<u>36,2</u>	<u>1.521,2</u>	<u>38,6</u>	<u>-7,5</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>36,6</u>	<u>0,9</u>	<u>8,8</u>	<u>0,2</u>	<u>27,8</u>
Gesamtvermögen	<u>4.179,8</u>	<u>100,0</u>	<u>3.940,7</u>	<u>100,0</u>	<u>239,1</u>

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
gezeichnetes Kapital	879,4	21,0	879,4	22,3	0,0
Kapitalrücklage	475,7	11,4	475,7	12,0	0,0
Gewinnvortrag	104,3	2,5	101,4	2,6	2,9
Jahresergebnis	2,6	0,1	2,9	0,1	-0,3
	<u>1.462,0</u>	<u>35,0</u>	<u>1.459,4</u>	<u>37,0</u>	<u>2,6</u>
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Rückstellungen					
- sonstige Rückstellungen	<u>84,6</u>	<u>2,0</u>	<u>63,1</u>	<u>1,6</u>	<u>21,5</u>
Verbindlichkeiten					
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42,2	1,0	73,4	1,9	-31,2
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53,3	1,3	29,2	0,7	24,1
- Verbindlichkeiten gegen Aufgabenträger	5,9	0,1	15,0	0,4	-9,1
- sonstige Verbindlichkeiten	<u>18,0</u>	<u>0,5</u>	<u>18,3</u>	<u>0,5</u>	<u>-0,3</u>
	<u>119,4</u>	<u>2,9</u>	<u>135,9</u>	<u>3,5</u>	<u>-16,5</u>
	<u>204,0</u>	<u>4,9</u>	<u>199,0</u>	<u>5,1</u>	<u>5,0</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.513,8</u>	<u>60,1</u>	<u>2.282,3</u>	<u>57,9</u>	<u>231,5</u>
Gesamtkapital	<u>4.179,8</u>	<u>100,0</u>	<u>3.940,7</u>	<u>100,0</u>	<u>239,1</u>

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung in Anlehnung an DRS 21 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21) zur Kapitalflussrechnung erstellt:

		2020	2019
		T€	T€
1.	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	2,6	2,9
2.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+/- 149,9	138,6
3.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+/- 21,5	4,2
4.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Sonderposten)	+/- 0,0	0,0
5.	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-/+ -11,4	48,6
6.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	+/- 215,0	172,7
7.	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-/+ -24,9	0,0
8.	Zinsaufwendungen/Zinserträge	+/- -0,2	0,1
9.	Sonstige Beteiligungserträge	- 0,0	0,0
10.	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	+/- 0,0	0,0
11.	Ertragsteueraufwand/-ertrag	+/- 0,0	0,0
12.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+ 0,0	0,0
13.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- 0,0	0,0
14.	Ertragsteuerzahlungen	-/+ 0,0	0,0
15.	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	= 352,5	367,1
16.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 70,5	0,0
17.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- -410,7	-201,4
18.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+ 0,0	0,0
19.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- -3,6	0,0
20.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 0,0	0,0
21.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 0,0	0,0
22.	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	+ 0,0	0,0
23.	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	- 0,0	0,0
24.	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	+ 0,0	0,0
25.	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	- 0,0	0,0
26.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+ 0,0	0,0
27.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- 0,0	0,0
28.	Erhaltene Zinsen	+ 0,9	1,0
29.	Erhaltene Dividenden	+ 0,0	0,0
30.	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	= -342,9	-200,4

		2020	2019
		T€	T€
31. Einzahlungen aus Zuschüssen und Einlagen des Gesellschafters	+	0,0	0,0
32. Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Minderung Kapitalrücklage)	-	0,0	0,0
33. Einzahlungen aus der Begebung von Anteilen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	+	0,0	0,0
34. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	0,0	0,0
35. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+	0,0	0,0
36. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0,0	0,0
37. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0,0	0,0
38. Gezahlte Zinsen	-	-0,7	-1,1
39. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-	0,0	0,0
40. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	=	-0,7	-1,1
41. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		8,9	165,6
42. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+/-	0,0	0,0
43. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+	1.369,5	1.203,9
44. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	=	1.378,4	1.369,5

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung für die Jahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

ERGEBNISSTRUKTUR	2020		2019	
	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	3.083,7	87,2	3.247,8	91,3
aktivierte Eigenleistungen	185,7	5,2	141,5	4,0
sonstige betriebliche Erträge	268,4	7,6	168,4	4,7
Gesamtleistung	3.537,8	100,0	3.557,7	100,0
Materialaufwendungen	-201,8	-5,7	-287,8	-8,1
Personalaufwand	-2.524,8	-71,4	-2.513,5	-70,6
Rohertrag	811,2	22,9	756,4	21,3
Abschreibungen	-149,9	-4,2	-138,6	-3,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-652,2	-18,4	-607,9	-17,1
Betriebsergebnis	9,1	0,3	9,9	0,3
Finanzergebnis	0,2	0,0	-0,1	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9,3	0,3	9,8	0,3
ergebnisabhängige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern	9,3	0,3	9,8	0,3
ergebnisunabhängige Steuern	6,7	0,2	6,9	0,2
Jahresergebnis	2,6	0,1	2,9	0,1

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Einzelnen in der **Anlage 6** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Geschäftsführung betrifft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Aufsichtsgremien, der Geschäftsführungsbeschränkungen aufgrund der Satzung sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erstreckt sich darauf, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt geführt worden sind in Übereinstimmung mit Gesetz und der Satzung sowie den Beschlüssen des Eigenbetriebes und des Verwaltungsrats.

Soweit im Rahmen der Durchführung der Jahresprüfung beurteilt werden kann, waren im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäfte zu verzeichnen sowie erkennbare wesentliche Fehldispositionen festzustellen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG gab zu Beanstandungen keinen Anlass.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich als verantwortliche Wirtschaftsprüferin folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird erstattet in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB sowie § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Dessau-Roßlau, 10. Juni 2021



Sylvia Hoffmann
Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann

Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020**AKTIVSEITE**

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>2.565,00</u>	<u>0,00</u>
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.098.503,35	2.148.435,35
2. technische Anlagen und Maschinen	78.326,00	55.766,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.287,00	53.242,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>391.762,58</u>	<u>153.260,48</u>
	<u>2.626.878,93</u>	<u>2.410.703,83</u>
Anlagevermögen gesamt	<u>2.629.443,93</u>	<u>2.410.703,83</u>
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Vorräte</u>		
Waren	<u>12.645,05</u>	<u>11.473,69</u>
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94.039,47	121.414,05
2. Forderungen gegen Aufgabenträger	25.325,11	13.347,70
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.420,00</u>	<u>5.475,97</u>
	<u>122.784,58</u>	<u>140.237,72</u>
III. Kassenbestand und <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>1.378.367,28</u>	<u>1.369.528,25</u>
Umlaufvermögen gesamt	<u>1.513.796,91</u>	<u>1.521.239,66</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>36.611,65</u>	<u>8.801,29</u>
Summe Aktivseite	<u>4.179.852,49</u>	<u>3.940.744,78</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2020**PASSIVSEITE**

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	879.422,03	879.422,03
II. Kapitalrücklage	475.716,59	475.716,59
III. Gewinnvortrag	104.285,78	101.423,94
IV. Jahresüberschuss	2.551,65	2.861,84
	<u>1.461.976,05</u>	<u>1.459.424,40</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>84.560,00</u>	<u>63.090,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42.203,44	73.396,91
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.299,56	29.172,62
3. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger	5.934,68	15.000,15
4. Sonstige Verbindlichkeiten	17.987,52	18.296,39
- davon aus Steuern: € 17.987,52 (Vorjahr: 18.296,39)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: 0,00)		
Verbindlichkeiten gesamt	<u>119.425,20</u>	<u>135.866,07</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.513.891,24</u>	<u>2.282.364,31</u>
Summe Passivseite	<u>4.179.852,49</u>	<u>3.940.744,78</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.083.655,23	3.247.781,18
2. aktivierte Eigenleistungen	185.658,05	141.450,67
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>268.381,54</u>	<u>168.476,09</u>
	<u><u>3.537.694,82</u></u>	<u><u>3.557.707,94</u></u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	120.851,00	132.938,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	80.956,70	154.887,10
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.046.171,39	2.028.288,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 79.560,75 (Vorjahr: € 84.055,35)	478.626,25	485.180,88
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	149.906,78	138.612,26
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	652.156,60	607.941,40
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	928,72	1.036,97
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>740,93</u>	<u>1.129,14</u>
	<u><u>3.528.480,93</u></u>	<u><u>3.547.940,81</u></u>
10. Ergebnis nach Steuern	9.213,89	9.767,13
11. sonstige Steuern	<u>6.662,24</u>	<u>6.905,29</u>
12. Jahresüberschuss	<u><u>2.551,65</u></u>	<u><u>2.861,84</u></u>

Anhang
für das Geschäftsjahr 2020
gemäß §§ 264 und 284 bis 288 HGB

Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Anhang
für das Geschäftsjahr 2020
gemäß §§ 264 und 284 bis 288 HGB

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen für den Eigenbetrieb

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist nach den Vorschriften des HGB und des EigBG aufgestellt.

Es finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz des LSA vom 24. März 1997 in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises wird beibehalten.

Zuständigkeiten im Eigenbetrieb

Zuständige Gremien für den Bauwirtschaftshof sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Herrn André Könnecke als Betriebsleiter des Eigenbetriebes obliegt die laufende Betriebsführung, einschließlich der organisatorischen Arbeitsabläufe.

Die geltende Betriebssatzung des Bauwirtschaftshofes wurde durch den Stadtrat am 9. Juli 2015 beschlossen.

Im Bauwirtschaftshof ist eine gute, den betrieblichen Erfordernissen Rechnung tragende, Zusammenarbeit zwischen der Betriebsleitung und dem Personalrat gegeben.

Durch den Stadtrat wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses „Bauwirtschaftshof Aschersleben“ gewählt.

Mitglieder des Betriebsausschusses in der neuen Legislaturperiode 2020 sind:

1. Herr Andreas Michelmann, Germanist	OB der Stadt ASL
2. Herr Dr. Maik Planert, Hochschullehrer, Polizeibeamter	Stadtrat
3. Herr Lotar Gruber, Schlossermeister	Stadtrat
4. Herr Andreas Knoche, Rentner	Stadtrat
5. Frau Gundhild Jahn, Lehrerin	Stadtrat
6. Herr Wolfgang Adam, Rentner	Stadtrat
7. Frau Christine Klimt, Erzieherin	Stadtrat
8. Frau Steffi Seidensticker, Verwaltungsangestellte	Stadtrat
9. Herr Marcel Hänsgen, Forstwirt	Stadtrat
10. Herr Holger Dietrich, Gärtnermeister	Mitarbeiter des BWH
11. Herr Maik Nielebock, Kfz-Meister	Mitarbeiter des BWH

Die Bezüge des Betriebsausschusses betragen im Berichtsjahr 2020 208,00 €.

Folgende Beschlüsse wurden im **Betriebsausschuss** 2020 behandelt:

- Vorlage – Nr. VII/0126/20 (Beschluss BWH 02/20)
Neufestsetzung von Verrechnungssätzen für Personal des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Vorlage – Nr. VII/0206/20 (Beschluss BWH 03/20)
Abschluss eines Leasingvertrages für eine mobile Arbeitsbühne für Baumschnitt im Bereich Grünflächenpflege
- Vorlage – Nr. VII/0238/20 (Beschluss BWH 04/20)
Übertragung der Prüfung des vom Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ für das Geschäftsjahr 2020 zu erstellenden Jahresabschlusses an die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB

Folgende, den Bauwirtschaftshof betreffende Beschlüsse wurden 2020 im **Stadtrat** behandelt:

- Vorlage – Nr. VII/0171/20 (Beschluss 152/20)
Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“
- Vorlage – Nr. VII/0224/20 (Beschluss 193/20)
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes BWH der Stadt Aschersleben

- Vorlage – Nr. VII/0208/20 (Beschluss 169/20)
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Vorlage – Nr. VII/0209/20 (Beschluss 197/20)
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage – Nr. VII/0212/20 (Beschluss 198/20)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidt-
mannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)
- Vorlage – Nr. VII/0221/20 (Beschluss 199/20)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortstei-
len der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

• Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die sich unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren ergeben.

Die Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf der Basis ihres Ansatzes in der Eröffnungsbilanz bewertet.

Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 250 € werden im Jahr der Anschaffung zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen. Alle Wirtschaftsgüter über 250 € und unter 1000 € werden in einem Sammelposten erfasst und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs-bzw. Herstellungskosten				Gesamt
	Anfangs-	Um-		Abgang	
	bestand	Zugang	buchung		
	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene EDV-Software	60.490,20	3.552,15	0,00	0,00	64.042,35
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	3.192.066,15	3.244,92	51.711,88	0,00	3.247.022,95
2. technische Anlagen und Maschinen	367.593,75	19.957,40	18.721,50	75.439,59	330.833,06
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	453.719,88	78.515,67	0,00	73.254,62	458.980,93
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	153.260,48	308.990,51	-70.433,38	55,03	391.762,58
Summe Sachanlagen	4.166.640,26	410.708,50	0,00	148.749,24	4.428.599,52
Anlagevermögen gesamt	4.227.130,46	414.260,65	0,00	148.749,24	4.492.641,87

	Abschreibungen				Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
	aus	lfd. Ge-		Gesamt		
	Vorjahren	Abgänge	schäftsjahr			
	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene EDV-Software	60.490,20	0,00	987,15	61.477,35	2.565,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	1.043.630,80	0,00	104.888,80	1.148.519,60	2.098.503,35	2.148.435,35
2. Technische Anlagen und Maschinen	311.827,75	75.439,59	16.118,90	252.507,06	78.326,00	55.766,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	400.477,88	27.695,88	27.911,93	400.693,93	58.287,00	53.242,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	391.762,58	153.260,48
Summe Sachanlagen	1.755.936,43	103.135,47	148.919,63	1.801.720,59	2.626.878,93	2.410.703,83
Anlagevermögen gesamt	1.816.426,63	103.135,47	149.906,78	1.863.197,94	2.629.443,93	2.410.703,83

- **Vorräte**

Die Vorräte sowie die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu gleitenden Durchschnittskosten bewertet. Bis auf vereinzelte Artikel, wie Salz, Splitt oder Benzin erfolgt im Bauwirtschaftshof keine Lagerhaltung, sondern das Material wird auftragsbezogen eingekauft und verwertet.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sie werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden mit Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bewertet.

- **Eigenkapital**

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt. In die allgemeine Rücklage wurde bei Gründung des BWH der das Stammkapital übersteigende Betrag des Sachanlagevermögens eingestellt. Die Übernahme der Ortsteilfriedhöfe (Grund und Boden) in das Anlagevermögen des BWH im Jahr 2012 führte zur weiteren Erhöhung der allgemeinen Rücklage. Entnahmen werden mit dem jeweils aktuellen Buchwert zurück übertragener Vermögenswerte erfasst. Der Gewinn/Verlust der einzelnen Geschäftsjahre beeinflusst ebenfalls das Eigenkapital.

- **Rückstellungen**

Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und sonstigen erkennbaren Risiken mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt.

- **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

- **Passive Rechnungsabgrenzung**

Die Höhe der Einnahmen aus den Friedhofsunterhaltungsgebühren und den Nutzungsgebühren zum Erwerb einer Grabstelle für die gesamte Laufzeit, abzüglich des jährlich aufzulösenden Anteils, werden seit 2012 als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

3. Erläuterung der Bilanz

- **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens wird im Anlagennachweis per 31.12.2020 ausführlich dargestellt.

- **Umlaufvermögen**

Vorräte

Die Wertgröße der Vorräte ergibt sich aus der Bewertung der durchgeführten Jahresinventur zum Stichtag 31.12.2020.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In T€	31.12.20	an Friedhof	an Sonstige
Forderungen aus Lieferg. / Leistg.	94	90	4
Forderungen an Aufgabenträger / andere Eigenbetriebe u.a.	25	0	25
sonst. Vermögensgegenstände	3	0	3
Forderungen insgesamt	122	90	32

Die Forderungen des BWH aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen aus Friedhofsgebühren und Forderungen gegenüber Dritten.

Die Forderungen an Aufgabenträger beziehen sich auf die erbrachten Leistungen gegenüber der Stadt Aschersleben.

Die Forderungen des Bauwirtschaftshofes für erbrachte Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Davon ausgenommen sind die Forderungen für Friedhofsgebühren, wo noch immer offene Forderungen aus den Vorjahren bestehen.

Nach erfolgten Mahnungen werden die verbleibenden offenen Forderungen an die Vollstreckungsstelle in der Stadt Aschersleben weitergeleitet und dort bearbeitet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten hat folgenden Inhalt:

- Abgrenzung der Kfz-Steuer
- Abgrenzung der Kfz-Versicherungen
- Abgrenzung der Berufshaftpflicht des Betriebsleiters
- Abgrenzung der Miete für Gasflaschen
- Abgrenzung der Rechtsschutzversicherung
- Abgrenzung der ÖSA-Versicherungen (Gebäude- und Inhaltsversicherung)
- Abgrenzung der arbeitsmedizinischen Betreuung 2021.

• **Eigenkapital**

Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2 % auf 35 % reduziert.

Sie gibt Auskunft über das Maß der Unabhängigkeit gegenüber dem Fremdkapital. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich u.a. auch aus dem jährlichen Gewinn/Verlust des Eigenbetriebes. Größere Gewinne zu erwirtschaften fällt dem Bauwirtschaftshof aufgrund der festgeschriebenen möglichen Einnahmen von Seiten des Hauptauftraggebers – der Stadt Aschersleben – und ständig steigender Kosten (u.a. die jährlichen Tarifierhöhungen) immer schwerer.

• **Rückstellungen**

Der Inhalt der sonstigen Rückstellungen ist im Lagebericht erläutert.

- **Verbindlichkeiten**

in T€

	Verbindlichkeiten gesamt	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
V. gegenüber Kreditinstituten	42	31	0
V. aus L. u. L.	53	53	0
V. gegenüber dem Aufgabenträger	6	6	0
Sonst. Verbindlichk. *) dav. aus Steuern	18 *)18	18	0
Summe Verbindlichkeiten	119	108	0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten den im Jahr 2012 aufgenommenen Kredit für die energetische Sanierung der Gebäude des BWH, der im April 2022 ausläuft.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus den Rechnungslegungen von Lieferanten, die bis zum Jahresende 2020 noch Leistungen für den BWH erbracht haben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Aufgabenträger) beinhalten die Zahlung der Umsatzsteuer für den im Bauwirtschaftshof vorhandenen Betrieb gewerblicher Art.

Die Hauptbestandteile der sonstigen Verbindlichkeiten sind die Lohn- und Kirchensteuern des Monats Dezember 2020.

Der Verschuldungsgrad (Fremdkapital/Eigenkapital) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,1 verschlechtert. Das begründet sich hauptsächlich in dem ständigen Anwachsen des passiven Rechnungsabgrenzungspostens bezogen auf die Einnahmen der Friedhofsgebühren für die gesamte Ruhezeit.

4. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

- **Umsatzerlöse**

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der Bauwirtschaftshof Umsatzerlöse aus der Leistungsabrechnung im hoheitlichen Bereich und für Dritte, sowie aus Gebühreneinnahmen, insgesamt in Höhe von 3.269 T€.

Die Unterteilung auf die einzelnen Bereiche ist im Lagebericht ersichtlich.

- **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u.a. die Zahlung eines Beschäftigtenzuschusses durch die Agentur für Arbeit sowie die vom BWH 2011 beantragte Ruherechtsentschädigung nach § 3 Gräbergesetz für den Zentralfriedhof „Schmidtmanstraße“ in Aschersleben.

- **Materialaufwand**

Der Materialaufwand, einschließlich Fremdleistungen und BV, teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

Grünanlagen	61,4 T€
Straßenreinigung/ Winterdienst	21,4 T€
Friedhof/Ehrenfriedhof	28,2 T€
Spielplatzbewirtschaftung	1,5 T€
OT-Team 1 (Mehringen, Drohndorf, Freckleben)	1,3 T€
OT-Team 2 (Westdorf, Wilsleben)	0,5 T€
OT-Team 3 (Winningen, Neu-Königsau)	1,6 T€
OT-Team 4 (Klein Schierstedt, Groß Schierstedt)	0,5 T€
OT-Team 5 (Schackenthal, Schackstedt)	0,2 T€
Straßenunterhaltung	37,9 T€
Zentrale Dienste/HM/Werkstatt/Verw.	47,3 T€

- **Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind 1.616 T€ für Löhne und 428 T€ für Gehälter enthalten. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sind in Höhe von 479 T€ geleistet worden. Als Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen zahlte der Bauwirtschaftshof für seine Mitarbeiter 2 T€.

- **Abschreibungen**

2020 betragen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen bei der Anwendung der linearen Abschreibungsmethode 150 T€.

- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für bestimmte Kostenarten enthalten, zum Beispiel für Raumkosten, Fahrzeugkosten, Leasing, Kosten für sonstige Reparaturen und Instandhaltung, Hard- und Softwarebetreuung, usw.

- **Zinserträge und Zinsaufwendungen**

Die Position „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ beinhaltet hauptsächlich eingegangene Mahngebühren (0,9 T€).

Die Zinsaufwendungen beziehen sich hauptsächlich auf den einen noch bestehenden Kreditvertrag mit einem Geldinstitut (0,7 T€).

- **Steuern**

Die sonstigen Steuern enthalten die betrieblichen Kfz- Steuern, die im Jahr 2020 beglichen wurden.

5. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresgewinns in Höhe von 2,6 T€ sind noch festzustellen.

6. Sonstige Pflichtangaben

Im Jahresabschluss für 2020 wird auf die Angabe der Bezüge des Betriebsleiters in Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Aschersleben, 10. Juni 2021

Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben

André Könnecke
Betriebsleiter

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2020**

Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Der Bauwirtschaftshof (BWH) als Dienstleister im regionalen Bereich

Seit der Gründung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben im Jahr 1998 wurde ein moderner städtischer Dienstleister aufgebaut. Durch gezielten Personaleinsatz sowie einer guten technischen Ausstattung ist ein effizient wirtschaftlich arbeitender Betrieb entstanden.

Das Dienstleistungsangebot des BWH beinhaltet 2020

- die Grünanlagenpflege
- die maschinelle und manuelle Straßenreinigung, einschl. Winterdienst
- die Verwaltung des städtischen Friedhofs „Schmidtmanstraße“ sowie der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Aschersleben
- die Straßenunterhaltung, einschl. Verkehrswesen
- die Gebäudeunterhaltung der städtischen Objekte im geringen Umfang
- die Zentralen Dienste (eigene Kfz-Werkstatt und Schlosserleistungen)
- die Verwaltung einschl. der Finanzbuchhaltung
- die Hausmeistertätigkeiten in den Grundschulen der Stadt und in verschiedenen Kinder-einrichtungen
- die Unterhaltung der Ortsteile durch vor Ort eingesetzte Gemeindearbeiter.

Der Bauwirtschaftshof, der als Dienstleister die Aufgaben der Stadt für die Gewährleistung einer hohen Bürgerzufriedenheit in den Bereichen Ordnung und Sauberkeit, Verkehrssicherheit und Pflege der vorhandenen Grünanlagen der Stadt Aschersleben übernimmt, verfügte im Jahr 2020 über nachfolgend aufgeführte Mitarbeiter.

58 Mitarbeiter arbeiten zurzeit im BWH, dav. 3 Auszubildende und 8 Angestellte. Zwei Mitarbeiterinnen haben noch einen Saisonarbeitsvertrag.

Bereich	Anzahl der Mitarbeiter	dav. Saisonkräfte
Grünanlagen	12	1
/Auszubildender	3	
Straßenreinigung	5	0
Friedhof	5	1
Straßenunterhaltung	5	0
Zentrale Dienste	3	0
Verwaltung	8	0
Hausmeister	6	0
Gemeindearbeiter	10	0
Gesamtzahl	57	2

2. Geschäftsverlauf und Lage

Der Bauwirtschaftshof ist ein Dienstleistungsbetrieb, der im Jahr 2020 48 % seiner Erträge über Aufträge aus der Kernverwaltung der Stadt Aschersleben erwirtschaftete. Im Jahr 2019 waren es 47 %.

Die verbliebenen 52 % der erzielten Erträge setzten sich aus den Gebühreneinnahmen für die Friedhofsleistungen und für die maschinelle Straßenreinigung (19 %), aus Aufträgen für Dritte (5 %), aus dem Zuschuss der Stadt Aschersleben für die Bewirtschaftung der 11 Ortsteile und das öffentliche Grün des städtischen Friedhofs (3 %), aus sonstigen betrieblichen Erlösen (5 %) sowie aus aktivierter Eigenleistung in Form der Erschließung verschiedener investiv zu nutzender Freiflächen auf dem städtischen Friedhof im Jahr 2020 (5 %) zusammen.

Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben, welche dem Bauwirtschaftshof mit seiner Gründung zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, bilden für den Bauwirtschaftshof auch in den kommenden Jahren ein großes investives Betätigungsfeld.

Im Jahr 2020 wurde beispielsweise ein Oleariengarten mit 5 Olearien vollendet, welcher Bestattungen in Form von 76 Urnenpaarstellen ermöglicht.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt der Bauwirtschaftshof mit einem Gewinn in Höhe von 2,6 T€ ab.

Die **Erlösseite** weist lediglich 20 T€ weniger im Vergleich zum Vorjahr aus, wobei es sich hierbei aber um die Saldierung mehrerer Einzelkonten handelt.

So hat der Bauwirtschaftshof 2019 noch für die AGW gearbeitet und dafür Erlöse in Höhe von 216 T€ erwirtschaftet. Eine erneute Ausschreibung der Leistungen durch die AGW hat der BWH nicht gewonnen, wodurch sich die Erlöse für Dritte im Jahr 2020 stark reduzierten. Abgedeckt wurde diese Erlösminderung beispielsweise über Mehreinnahmen aus Gebühren, durch höhere aktivierte Eigenleistungen bei den Baumaßnahmen auf dem städtischen Friedhof sowie durch den Verkauf nicht mehr benötigter Technik und durch die Zahlung von Versicherungsentschädigungen für durch Sturmschäden zerstörte Bäume auf dem städtischen Friedhof.

Der Gesamtaufwand der **Kosten** ist um 20 T€ geringer als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Auch bei den Kosten saldieren sich verschiedene Kostenpositionen miteinander.

Der Wegfall der Leistungserbringung für die AGW wirkt sich auch hier erheblich aus, wird aber genau wie bei den Erlösen durch andere Kostenpositionen aufgehoben.

Der Materialverbrauch - eine Zusammenfassung von verwendetem Material und eingekauften Fremdleistungen - ist um 96 T€ gesunken, hauptsächlich durch das Wegfallen der eingekauften Fremdleistungen für die AGW. Dem gegenüber sind die Personalkosten um 11 T€ gestiegen, obwohl 2 Mitarbeiter Anfang 2020 den BWH verlassen haben, es aber eine Tarifsteigerung gab und am Jahresende die von Seiten der Bundesregierung beschlossene Corona-Sonderzahlung ausgezahlt wurde.

Die Abschreibungen stiegen um 11 T€ aufgrund der Aktivierung verschiedener Investitionen im Jahr 2020, wie beispielsweise dem Friedhofsweg auf dem Friedhof in Wilsleben. Auch der Kauf von Technik und Kleincontainern führte zur Erhöhung der Abschreibungen 2020.

Betriebserträge

Die Umsatzerlöse setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

in T€

Erlöse	2020	2019	Abweichung
Grünanlagen	788	767	21
Straßenreinigungsgebühren	153	152	1
Straßenrein./ WD	447	457	-10
Straßenunterhaltung	199	206	-7
Unterhaltung Spielplätze	45	45	0
Zentrale Dienste	18	12	6
Erlöse Hausmeister	193	189	4
Zwischensumme der Leistungen im Auftrag der Stadt	1.843	1.828	15
Zuschuss für Ortsteilbewirtschaftung u. öffentliches Grün Friedhof	520	515	5
Erlöse aus Grabpflege	1	1	0
Ehrenfriedhof	13	12	1
Friedhofsgebühren	306	271	35
Friedhofsunterhaltungsgebühren	213	216	-3
Leistungen an Dritte	187	405	-218
sonstiges	0	0	0
aktivierte Eigenleistung	186	141	45
Gesamt	3.269	3.389	-120

Der BWH ist in all seinen Bereichen bestrebt, neben der vorrangigen Erledigung der hoheitlichen Aufgaben auch Aufträge für Dritte zu realisieren.

Diese Leistungen für Dritte beinhalten die nachfolgend aufgeführten Einsatzbereiche:

- Hausmeistertätigkeit in verschiedenen privatisierten Kindereinrichtungen der Stadt
- Einsatz der maschinellen Straßenreinigung in privaten Objekten bzw. auf öffentlichen Straßen angrenzender Kommunen
- die Straßenunterhaltung bei privaten Unternehmen oder vor privaten Objekten in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Aschersleben
- die manuelle Straßenreinigung/Winterdienst an Privatobjekten.

Schlechtwetterperioden wie Dauerfrost, längere Regenperioden usw. kompensiert der BWH in erster Linie über die vorhandenen Arbeitszeitkonten, was auch der Gesunderhaltung unserer Mitarbeiter zu Gute kommt.

Gesundheitsvorsorge bedeutet im BWH neben den notwendigen Gesundheitschecks der Mitarbeiter auch das Vorhandensein eines Trinkwasserspenders und die wöchentliche Versorgung mit Obst über die Wintermonate.

Des Weiteren wird auf unbedingte Einhaltung des notwendigen Arbeitsschutzes in Form von Unterweisungen, Schulungen der 1. Hilfe und auf eine normenentsprechende Arbeitssicherheitsbekleidung geachtet.

Gegenüber 2019 konnte der durchschnittliche Krankenstand unserer Mitarbeiter leicht gesenkt werden.

	2020	2019
Krankentage gesamt pro Mitarbeiter im Jahr (Durchschnitt)	14,2	16,3
dav. Verwaltungsbereich	11,9	14,6

Aufwendungen

Wie bereits im Geschäftsverlauf differenziert erwähnt, haben sich die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Entwicklung der Personalkosten

in T€	2020	2019	Abweichung
Löhne /Gehälter dar. für Abfindungen	2.044	2.024	20
vermögenswirksame Leistg.	2	2	0
Aushilfslohn	0	2	-2
	2.046	2.028	18
Soziale Abgaben	390	393	-3
+ Aufwendungen für Altersvorsorge	89	92	-3
	479	485	-6
	2.525	2.513	12

Die Corona-Sonderzahlung, welche steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt wurde mit ca. 28 T€, verschiebt das Bild zwischen direktem Lohn und den Sozialabgaben.

Im Jahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von 414 T€ getätigt. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 186 T€ enthalten für die auf dem städtischen Friedhof vorhandenen verschiedenen Einzelobjekte, die sich augenblicklich im Bau befinden. Beispiele dafür sind u.a. die Neugestaltung eines Oleariengartens, der Neubeu eines WC am Eingang Oberstraße und erste Vorbereitungsarbeiten für eine generelle Umgestaltung der Fläche um die Kapelle herum. Auf dem Friedhof in Westdorf erfolgte eine Erweiterung der Urnengrabanlage für Paare.

Der BWH hat einen Minibagger und neue Absetzcontainer käuflich erworben und Großtechnik, wie einen LKW, einen Multicar und eine Kehrmaschine, vom bisherigen Leasinggeber abgelöst.

Vermögens- und Finanzlage

Mit 63 % der Bilanzsumme dominiert das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz.

Am Ende des Jahres ist der Eigenbetrieb mit einem Eigenkapital von 1.462 T€ ausgestattet. Das entspricht einem Anteil von 35 % an der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2020	1.459,4
Jahresgewinn des Berichtsjahres	2,6
Stand am 31.12. 2020	1.462,0

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

in T€

	01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
Lohnkosten RB für WD	2	2	0	2	2
Jahresabschlusskosten	7	7	0	7	7
Urlaub	3	4	0	1	1
Beiträge für Berufsgenossenschaften	1	1	0	2	2
Arbeitszeitkonten	5	5	0	7	7
Archivierungskosten	10	1	0	1	10
Leistungsorientierte Bez. ausstehende Rechnungen	35 0	33 0	2 0	35 20	35 20
Rückstellungen gesamt	63	52	2	75	84

Die wesentlichen Finanzinstrumente im Bauwirtschaftshof sind:

- die bestehenden Forderungen aus Lieferungen/Leistungen
- die vorhandenen liquiden Mittel.

3. Risiken der künftigen Entwicklung

Dem BWH obliegt die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Hierzu wurden entsprechende Regelungen geschaffen, welche die Aufgabenrealisierung sicherstellen. Durch regelmäßige Abstimmungsberatungen zwischen der Betriebsleitung und den Bereichsleitern und dem dazu gehörenden zeitnahen Informationsfluss wird sichergestellt, rechtzeitig steuernd eingreifen zu können.

Letztlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Straßen-, Bestattungsrecht etc.) die Stadt Aschersleben als zuständiger Aufgabenträger. Sie hat diese Pflichtaufgabe dem BWH übertragen.

Zur Minimierung von Risiken aus Folgen von auftretenden Rechtsfehlern aus satzungsrechtlichen Belangen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt Aschersleben bzw. über externe Anwälte. Erforderliche neue Gebührekalkulationen werden bei renommierten Unternehmen in Auftrag gegeben.

Neben dem Risiko aus satzungsrechtlichen Belangen des BWH trägt der Betriebsleiter vor allem das Erlös- und Mengenrisiko, wodurch es ggf. zu Liquiditätsengpässen kommen kann. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wird eine konsequente Liquiditäts- und Kostenkontrolle durchgeführt, um rechtzeitig die möglicherweise entstehenden Aufwendungen der Erlösentwicklung anpassen zu können.

Die Haushaltslage der Stadt Aschersleben hat intensive Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungen des Bauwirtschaftshofes, wie z.B. Winterdienst und Leistungen der Stadtreinigung, Straßenunterhaltung und Grünanlagenpflege sowie der Friedhofsunterhaltung im öffentlichen Interesse etc.

Ein Risiko für eine Bestandsgefährdung des BWH besteht aus diesem Grunde insofern, wie die Stadt Aschersleben ihre hoheitlichen Aufgaben zumindest quantitativ weiter reduziert. Eine Verringerung von Arbeitsaufgaben bedeutet für den BWH einen Personalüberhang, der von der Betriebsleitung über verschiedene Maßnahmen kompensiert werden muss.

Das Kalkulationsrisiko zeigt sich bei Überschreitung der Ist-Kosten gegenüber den geplanten und in die Kalkulation eingestellten Kosten. Regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche sichern hier ein rechtzeitiges gegensteuerndes Eingreifen.

Risiken, die im Zusammenhang mit steuerlichen oder umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen stehen, minimiert der BWH durch eine umfassende rechtliche und steuerliche Beratung – sowohl im eigenen Hause als auch durch ausgewiesene externe Fachleute.

Letztlich verbleibt das aus Gesetzesänderungen resultierende politische Risiko.

4. Ausblick 2021

Der Bauwirtschaftshof versteht sich als spezialisierter und moderner Dienstleister für die kommunalen Belange der Stadt Aschersleben und bietet darüber hinaus seine Leistungen auch Dritten an.

Im Zusammenhang mit den Tarifiergebnissen im öffentlichen Dienst muss der Personalkostensteigerung mit der Anpassung der Verrechnungssätze für Mitarbeiter und Maschinen begegnet werden. Dazu werden 2021 in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die bestehenden Stundenverrechnungssätze kalkulatorisch überprüft und bei Bedarf dem Betriebsausschuss zum Beschluss vorgelegt.

Der Erinnerungsgarten auf dem Friedhof Schmidtmanstraße wird sehr gut angenommen und ist eine wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb des städtischen Friedhofs. Hier steht die Pflege der hochwertigen Anlage weiter im Vordergrund.

Um unseren Service und unsere Einnahmesituation auf dem Friedhof in der Schmidtmanstraße weiter zu verbessern, sollen bestehende pflegefreie Grabanlagen erweitert werden.

Des Weiteren wird der Bauwirtschaftshof die Umgestaltung des Geländes um die Kapelle auf dem städtischen Friedhof in Angriff nehmen. Ein kleiner benötigter Wirtschaftshof für die Unterbringung der vorhandenen Technik sowie neue pflegefreie Grabanlagen und eine weitere Ruhezone sollen hier entstehen. Das Gelände ist ein in sich abgeschlossener Bereich, den wir als Kapellengarten definiert haben und der einen christlichen Charakter tragen soll.

Nach mehrjähriger Vorbereitung und Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises soll das als Wirtschaftsgebäude, welches direkt neben der Kapelle steht, zum Sitz der Friedhofsverwaltung umgebaut werden. Dadurch ist unsere Verwaltung zukünftig barrierefrei erreichbar, unsere gewerblichen Mitarbeiter erhalten neue zeitgemäße Umkleide- und Aufenthaltsräume und gleichzeitig werden auch behindertengerechte Toiletten für unsere Friedhofsbesucher geschaffen.

In der Zeit der Corona-Pandemie hat auch im Jahr 2021 der Schutz der Mitarbeiter wieder eine hohe Priorität und so werden auch weiterhin die Regeln zum Schutz vor Infektionen beibehalten, kontrolliert und bei Bedarf an die jeweilige Situation angepasst.

Aschersleben, 10. Juni 2021

Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben

André Könnecke
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Dessau-Roßlau, 10. Juni 2021



Sylvia Hoffmann

Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Bauwirtschaftshof der Stadt Ascherleben
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA); er wird als Sondervermögen der Stadt entsprechend § 121 (1) Nr. 3 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) geführt.
Sitz:	Aschersleben
Gründung:	1. Januar 1998
Satzung:	Die derzeit gültige Betriebssatzung wurde am 9. Juli 2015 beschlossen. Sie trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 25. Juli 2015 in Kraft.
Stammkapital:	€ 879.422,03
Organe:	<ul style="list-style-type: none">- der Stadtrat- der Betriebsausschuss- der Oberbürgermeister- der Betriebsleiter

Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter kraft Gesetzes zuständig oder ihnen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus acht Mitgliedern des Stadtrats, zwei Vertretern der Beschäftigten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrats oder des Betriebsleiters gegeben ist, entscheidet der Betriebsausschuss über den Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von mehr als € 20.000,00 bis € 180.000,00 sowie über Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9 TvöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung des Betriebsleiters.

Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und führt dessen laufende Geschäfte. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, entsprechend dem Maßnahmenkatalog der Satzung.

Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TvöD.

Gegenstand:

Gegenstand des Bauwirtschaftshofes ist gemäß § 1 der Betriebssatzung die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben und Ihre Ortsteile:

- Straßenreinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen
- Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude
- Durchführung des Winterdienstes
- Sicherungsmaßnahmen gemäß Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen
- Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs
- Unterhaltung, Wartung und Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen auf dem städtischen Friedhof
- Vorhaltung einer Schlosserei und Werkstatt für den eigenen Fuhrpark
- sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen.

Betriebsleiter:

Herr André Könnecke

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Rechnungslegung:

Der Eigenbetrieb hat auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht. Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) finden auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung.

Wesentliche Verträge:

- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 1. Januar 1998
- Unterhaltung und Verwaltung des städtischen Friedhofs, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 1. Januar 1998
- Bezuschussung des städtischen Friedhofs, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 1. Januar 1998
- Pflege-, Reinigungs-, Winterdienst- und Serviceleistungen, Vertrag mit der Ascherslebener Kulturanstalt vom 14. März 2011
- diverse Leasing- und Darlehensverträge für die Fahrzeuge
- Darlehen bei der Salzlandsparkasse in Höhe von T€ 300 (Zinssatz 1,253 % p.a.) für die energetische Sanierung des Bauwirtschaftshofes

Größenmerkmale:

Der Eigenbetrieb hat die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Für den Jahresabschluss gelten jedoch gemäß § 19 EigBG die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des HGB.

Steuerliche Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb führt hoheitliche Aufgaben im Namen der Stadt Aschersleben als juristische Person des öffentlichen Rechts durch. Danach ist der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben gemäß § 4 Abs. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Neben dem Bereich der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben hat der Eigenbetrieb bisher einen Betrieb gewerblicher Art (BgA), Straßenunterhaltung sowie Grünanlagenpflege/Straßenreinigung. Mit dem BgA unterliegt der Eigenbetrieb der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Veranlagung erfolgt beim zuständigen Finanzamt Quedlinburg. Bescheide sind bis 2019 ergangen.

**Aufgliederungen und Erläuterungen
der Posten des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2020

A. Anlagevermögen € 2.629.443,93

(Vorjahr € 2.410.703,83)

I. Sachanlagen € 2.626.878,93

(Vorjahr € 2.410.703,83)

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken € 2.098.503,35

(Vorjahr € 2.148.435,35)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umbuchung	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Grundstücke	475.230,78	0,00	0,00	0,00	475.230,78
Gebäude	784.082,00	0,00	0,00	44.018,00	740.064,00
bauliche Anlagen	1.925,00	0,00	0,00	1.004,00	921,00
Außenanlagen	450.410,00	0,00	0,00	28.613,00	421.797,00
Hof- und Wege- befestigung	41.183,00	404,60	51.711,88	6.127,48	87.172,00
Grabanlagen	395.604,57	2.840,32	0,00	25.126,32	373.318,57
	<u>2.148.435,35</u>	<u>3.244,92</u>	<u>51.711,88</u>	<u>104.888,80</u>	<u>2.098.503,35</u>

Die Zugänge beinhalten:

	€
<u>Friedhofsweg Wilsleben</u>	<u>404,60</u>
 <u>Grabanlagen</u>	
Erinnerungsgarten	1.845,24
Urnengemeinschaftsanlage	595,00
Grabanlage Oleariengarten	<u>400,08</u>
	<u>2.840,32</u>

Die Umbuchungen erfolgten aufgrund von Fertigstellungen.

2. Technische Anlagen und Maschinen € 78.326,00
(Vorjahr € 55.766,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand		Umbuchun-	Abschrei-	Stand
	01.01.2020	Zugänge	gen	bungen	31.12.2020
	€	€	€	€	€
technische Anlagen und Maschinen	49.640,00	19.957,40	18.721,50	12.935,90	75.383,00
maschinengebundene Werkzeuge	2.651,00	0,00	0,00	896,00	1.755,00
Transportanlagen	<u>3.475,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.287,00</u>	<u>1.188,00</u>
	<u>55.766,00</u>	<u>19.957,40</u>	<u>18.721,50</u>	<u>16.118,90</u>	<u>78.326,00</u>

Die Zugänge beinhalten:

	€
<u>technische Anlagen und Maschinen</u>	
Minibagger JCB 8026 CTS	19.447,40
Zeiterfassungsgerät	<u>510,00</u>
	<u>19.957,40</u>

3. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung € 58.287,00
 (Vorjahr € 53.242,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand			Abschrei-	Stand
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	bungen	31.12.2020
	€	€	€	€	€
PKW	1.750,00	0,00	0,00	1.500,00	250,00
LKW	0,00	61.387,87	45.558,74	1.470,13	14.359,00
sonstige Transportmittel	19.427,00	0,00	0,00	7.581,00	11.846,00
Büroeinrichtung	1.128,00	5.774,69	0,00	3.879,69	3.023,00
geringwertige Anlagegüter	5.734,00	877,13	0,00	2.942,13	3.669,00
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.203,00	10.475,98	0,00	10.538,98	25.140,00
	<u>53.242,00</u>	<u>78.515,67</u>	<u>45.558,74</u>	<u>27.911,93</u>	<u>58.287,00</u>

Die Zugänge betreffen:

	€
<u>LKW</u>	
Kehrmaschine	45.558,74
Multicar ASKL-XB 44	8.405,13
Atego SLK-W 521	7.424,00
	<u>61.387,87</u>
<u>Büroeinrichtung</u>	
2 Notebook	2.667,62
Erweiterung Server	2.186,60
Personalcomputer	920,47
	<u>5.774,69</u>
<u>Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	
Absetzmulden Werkstatt	7.561,57
Rasentraktor	2.037,28
Kombihammer Werkstatt	877,13
	<u>10.475,98</u>

Die Abgänge resultieren aus dem Verkauf einer Kehrmaschine.

4. Anlagen im Bau € 391.762,58
(Vorjahr € 153.260,48)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand			Stand
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020
	€	€	€	€
Friedhof Aschersleben Olearie	48.495,13	142.802,42	0,00	191.297,55
Friedhof Aschersleben Urnengemeinschaft	0,00	3.535,29	0,00	3.535,29
Wege Friedhof Wilsleben Neugestaltung Friedhof Aschersleben	41.060,37	4.831,63	45.892,00	0,00
Tankstelle	28.127,06	4.070,79	0,00	32.197,85
Urnengemeinschaftsspar- anlage am Hauptweg	18.721,50	0,00	18.721,50	0,00
Friedhof Kanal für Toiletten	0,00	36.708,32	0,00	36.708,32
Friedhof Parkplatz	16.856,42	58.205,76	0,00	75.062,18
Urnengemeinschaft Westdorf	0,00	10.944,52	0,00	10.944,52
Kapellengarten	0,00	24.800,02	0,00	24.800,02
	0,00	17.216,85	0,00	17.216,85
	<u>153.260,48</u>	<u>303.115,60</u>	<u>64.613,50</u>	<u>391.762,58</u>

B. Umlaufvermögen € 1.513.796,91

(Vorjahr € 1.521.239,66)

I. Vorräte € 12.645,05

(Vorjahr € 11.473,69)

Waren € 12.645,05

(Vorjahr € 11.473,69)

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände € 122.784,58

(Vorjahr € 140.237,72)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 94.039,47

(Vorjahr € 121.414,05)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94.904,76	122.555,86
zweifelhafte Forderungen	121,65	121,65
Pauschalwertberichtigung	-950,26	-1.226,78
Einzelwertberichtigung	-36,68	-36,68
	<u>94.039,47</u>	<u>121.414,05</u>

Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos und des Zinsverlustes wurde auf den Nettowert der einwandfreien Forderungen eine Pauschalwertberichtigung von 1 % gebildet.

Auf zweifelhafte Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 70 % gebildet.

2. Forderungen gegen Aufgabenträger € 25.325,11
(Vorjahr € 13.347,70)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Aufgabenträgern	14.145,74	7.179,80
Stadt Aschersleben aus Umsatzsteuer	11.179,37	6.167,90
	<u>25.325,11</u>	<u>13.347,70</u>

3. Sonstige Vermögensgegenstände € 3.420,00
(Vorjahr € 5.475,97)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Lohnzuschüsse	3.420,00	5.048,10
Darlehen Mitarbeiter	0,00	0,00
Übrige	0,00	427,87
	<u>3.420,00</u>	<u>5.475,97</u>

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten € 1.378.367,28

(Vorjahr € 1.369.528,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Salzlandsparkasse		
Konto 3031302400	318.323,47	280.607,03
Konto 3031308408	460.169,27	385.329,57
Konto 4009019870 Tagesgeld Flex	449.814,25	450.189,41
Konto 200167782 Tagesgeld Flex	149.552,68	252.747,83
	<u>1.377.859,67</u>	<u>1.368.873,84</u>
Kassenbestand	507,61	654,41
	<u>1.378.367,28</u>	<u>1.369.528,25</u>

Der Kassenbestand stimmt mit den Kassenbüchern zum 31. Dezember 2020 überein.

Die Salden der Bankkonten sind durch gleichlautende Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 36.611,65

(Vorjahr € 8.801,29)

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Kfz-Versicherungen	19.000,33	0,00
Versicherungen ÖSA	8.909,81	0,00
Kfz-Steuern	2.943,05	3.434,40
arbeitsmedizinische Betreuung	3.927,46	3.927,46
Rechtsschutzversicherung	1.682,23	1.365,05
Berufshaftpflichtversicherung	74,40	0,00
Mietabo für Leihflaschen	74,37	74,38
	<u>36.611,65</u>	<u>8.801,29</u>

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr gezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.

P A S S I V A**A. Eigenkapital € 1.461.976,05**

(Vorjahr € 1.459.424,40)

I. Gezeichnetes Kapital € 879.422,03

(Vorjahr € 879.422,03)

Das gezeichnete Kapital des Eigenbetriebes beträgt entsprechend der Eigenbetriebs-satzung € 879.422,03. Die Stadt Aschersleben leistete dieses als Sacheinlage, indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den darauf befindlichen Gebäuden in den Eigenbetrieb einbrachte.

II. Kapitalrücklage € 475.716,59

(Vorjahr € 475.716,59)

III. Gewinnvortrag € 104.285,78

(Vorjahr € 101.423,94)

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2020	101.423,94
Jahresüberschuss 2019	2.861,84
Stand 31.12.2020	<u>104.285,78</u>

IV. Jahresüberschuss € 2.551,65

(Vorjahr € 2.861,84)

B. Rückstellungen € 84.560,00

(Vorjahr € 63.090,00)

Sonstige Rückstellungen € 84.560,00

(Vorjahr € 63.090,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Auf- lösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Jahresabschlusskosten	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	6.800,00
leistungsorientiertes Entgelt	34.800,00	32.875,61	1.924,39	35.080,00	35.080,00
Arbeitszeitkonten	5.180,00	5.180,00	0,00	6.700,00	6.700,00
Urlaub	3.650,00	3.650,00	0,00	1.200,00	1.200,00
Rufbereitschaft	1.600,00	1.600,00	0,00	2.500,00	2.500,00
Berufsgenossenschaft	1.060,00	1.060,00	0,0	2.280,00	2.280,00
ausstehende Rechnung	0	0	0	0	0
Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Archivierung	10.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	10.000,00
	<u>63.090,00</u>	<u>52.165,61</u>	<u>1.924,39</u>	<u>75.560,00</u>	<u>84.560,00</u>

C. Verbindlichkeiten € 119.425,20

(Vorjahr € 135.866,07)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten € 42.203,44

(Vorjahr € 73.396,91)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Tilgung	Stand 31.12.2020
	€	€	€
Salzlandsparkasse			
Darlehen Konto 6250037266	73.396,91	31.193,47	42.203,44
	<u>73.396,91</u>	<u>31.193,47</u>	<u>42.203,44</u>

Der Stand des Darlehens ist durch Nachweis eines Jahreskontoauszuges der Salzlandsparkasse belegt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € 53.299,56

(Vorjahr € 29.172,52)

Die Verbindlichkeiten sind uns durch Vorlage einer Saldenliste nachgewiesen worden. Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Bilanz waren die Verbindlichkeiten überwiegend beglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger € 5.934,68

(Vorjahr € 15.000,15)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Verbindlichkeiten aus Verwaltungsleistungen gegenüber Aufgabenträgern	0,00	1.063,52
Stadt Aschersleben aus Umsatzsteuer	<u>5.934,68</u>	<u>13.936,63</u>
	<u><u>5.934,68</u></u>	<u><u>15.000,15</u></u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten € 17.987,52

(Vorjahr € 18.296,39)

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)

- davon aus Steuern: € 17.987,52 (Vorjahr € 18.296,39)

Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 beinhalten im Wesentlichen die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer.

D. Rechnungsabgrenzungsposten € 2.513.891,24

(Vorjahr € 2.282.364,31)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Nutzungsrechte Grabstellen	1.302.230,37	1.187.464,03
Friedhofsunterhaltungsgebühren	1.059.489,78	988.300,70
Vorsorgeverträge Friedhof	<u>152.171,09</u>	<u>106.599,58</u>
	<u>2.513.891,24</u>	<u>2.282.364,31</u>

Die Abgrenzung erfolgte, da es sich nicht um jährliche, sondern einmalige Gebühren handelt, die im Voraus zu zahlen sind.

**B. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

1. Umsatzerlöse € 3.083.655,23

(Vorjahr € 3.247.781,18)

Zusammensetzung:

	2020	2019
	€	€
Straßenkehrgebühren	152.806,87	152.382,83
Grünanlagen Aufgabenträger	768.511,67	750.830,60
Straßenreinigung/Winterdienst Aufgabenträger	447.388,04	457.262,66
Ehrenfriedhof	12.921,00	12.309,50
Gebühren Friedhof	306.203,92	270.597,05
Friedhofsunterhaltung	213.361,85	215.989,14
Straßenunterhaltung	199.328,84	206.261,06
zentrale Dienste	17.821,48	11.772,21
Hausmeisterdienste	193.300,00	188.700,00
Grabpflege 19 % USt	1.171,54	1.236,13
Grabpflege 7 % USt	190,12	199,08
Erlöse Dritte Grünanlagen	19.487,15	16.164,80
Spielplätze	45.000,00	45.000,00
Erlöse Dritte Grünanlagen 19 % USt	32.752,90	39.743,76
Erlöse Dritte Straßenreinigung/Winterdienst 19 % USt	52.668,53	50.955,32
Erlöse Dritte Straßenunterhaltung 19 % USt	5.238,32	9.395,26
Erlöse Dritte zentrale Dienste 19 % USt	94.000,00	87.536,10
sonstige Erlöse Grünanlagen	520,00	150,00
Erlöse Dritte AGW 19 % USt	0,00	215.791,68
Erlöse Dritte Friedhof 19 % USt	319,00	40,00
Zuschuss:		
- OT Winingen	93.000,00	92.000,00
- Klein-Schlierstedt	93.000,00	92.000,00
- Mehringen	148.000,00	147.000,00
- Westdorf	81.200,00	80.000,00
- Schackenthal	98.000,00	97.000,00
- Friedhof Aschersleben	6.600,00	6.600,00
Mieterträge	180,00	180,00
Grundstückserträge Pacht	684,00	684,00
	<u>3.083.655,23</u>	<u>3.247.781,18</u>

2. aktivierte Eigenleistungen € 185.658,05
(Vorjahr € 141.450,67)

Zusammensetzung:

	2020	2019
	€	€
aktivierte Eigenleistungen	185.658,05	141.450,67

3. Sonstige betriebliche Erträge € 268.381,54
(Vorjahr € 168.476,09)

- davon periodenfremd € 7.541,48 (Vorjahr € 7.351,40)

Zusammensetzung:

	2020	2019
	€	€
Entschädigung Kriegsgräber	112.234,54	112.234,54
Erlöse aus Anlagenverkäufen	70.458,74	3.250,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.924,39	2.805,49
Erträge aus der Herabsetzung Einzelwert- berichtigung Forderungen	276,52	244,02
periodenfremde Erträge	7.541,48	7.351,40
Beschäftigungszuschuss Arbeitsamt	67.850,03	37.156,52
Erstattung Lohnfortzahlung	0,00	4.679,12
Versicherungsentschädigungen	8.095,84	755,00
	268.381,54	168.476,09

4. Materialaufwand € 201.807,70

(Vorjahr € 287.825,17)

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren € 120.851,00

(Vorjahr € 132.938,07)

	2020	2019
	€	€
Materialverbrauch	122.122,53	131.042,18
Bestandsveränderungen	-1.171,36	1.980,12
erhaltene Boni/Skonti	-100,17	-84,23
	120.851,00	132.938,07

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen € 80.956,70

(Vorjahr € 154.887,10)

	2020	2019
	€	€
Fremdleistungen	80.956,70	154.887,10

5. Personalaufwand € 2.524.797,64

(Vorjahr € 2.513.469,81)

a) Löhne und Gehälter € 2.046.171,39

(Vorjahr € 2.028.288,93)

	2020	2019
	€	€
Löhne	1.616.572,28	1.628.057,34
Gehälter	427.813,36	396.491,74
Aushilfslöhne	0,00	2.012,62
vermögenswirksame Leistungen	1.785,75	1.727,23
	2.046.171,39	2.028.288,93

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen

für Altersversorgung und für Unterstützung € 478.626,25

(Vorjahr € 485.180,88)

- davon für Altersversorgung: € 79.560,75 (Vorjahr € 84.055,35)

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
gesetzlich soziale Aufwendungen	390.091,78	393.192,17
Berufsgenossenschaft	8.973,72	7.933,36
Versorgungskassen	78.436,69	79.558,07
Pauschalsteuer Zusatzversorgungskasse	1.124,06	4.497,28
	<u>478.626,25</u>	<u>485.180,88</u>

6. Abschreibungen € 149.906,78

(Vorjahr € 138.612,26)

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen € 149.906,78

(Vorjahr € 138.612,26)

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen € 652.156,60

(Vorjahr € 607.941,40)

- davon periodenfremd: € 6.483,83 (Vorjahr € 9.318,40)

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Mietleasing	176.981,79	197.144,50
Kfz-Kosten	102.133,10	95.439,76
Abraum- und Abfallbeseitigung	52.921,61	54.410,52
Anlagenabgänge	45.558,74	0,00
Abrechnungsleistungen Stadt	40.000,00	39.609,92
Reparaturen/Instandhaltungen/Wartung	26.445,87	35.011,29
Heizung/Gas/Energie	23.732,30	23.179,69
Kfz-Versicherungen	25.508,88	21.531,44
Versicherungen	17.331,18	16.859,98
Hard- und Softwarebetreuung	15.477,89	12.930,30
Werkzeuge und Kleingeräte	9.709,47	12.669,67
Fahrzeugmiete	6.960,00	0,00
Wasser/Abwasser	10.886,99	11.397,94
Fremdleistungen - Leihpersonal	0,00	9.688,07
periodenfremder Aufwand	6.483,83	9.318,40
Fortbildungskosten/Lehrgangsgebühren	5.865,61	8.903,18
Beiträge/Abgaben	12.494,67	8.895,98
Gerätemiete	22.560,80	8.857,74
Rechts- und Beratungskosten	14.123,30	7.652,72
Dienst-/Arbeitsschutzbekleidung	6.756,95	5.737,17
Kommunikationskosten	6.400,57	4.864,64
Betriebsbedarf	5.638,39	3.825,75
Reisekosten	1.237,80	3.650,50
betriebliche Gesundheitsförderung	1.229,93	2.838,12
Büromaterial	2.867,16	2.487,81
Werbekosten	157,68	900,43
Zeitschriften/Bücher	727,88	697,36
Reinigung	2.337,28	636,75
Grundstücksaufwendungen	543,43	590,79
Wartungskosten für Hard- und Software	0,00	452,20
Übertrag	<u>643.073,10</u>	<u>600.182,62</u>

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Übertrag	<u>643.073,10</u>	<u>600.182,62</u>
Forderungsverluste	1.807,47	336,00
Vergütung Betriebsausschuss	208,00	286,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.211,65	208,07
Bewirtungskosten	249,34	93,09
Aufmerksamkeiten	150,13	84,66
Übrige	<u>5.456,91</u>	<u>6.750,96</u>
	<u>652.156,60</u>	<u>607.941,40</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 928,72
(Vorjahr € 1.036,97)

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen € 740,93
(Vorjahr € 1.129,14)

10. Ergebnis nach Steuern € 9.213,89
(Vorjahr € 9.767,13)

11. Sonstige Steuern € 6.662,24
(Vorjahr € 6.905,29)

12. Jahresüberschuss € 2.551,65
(Vorjahr € 2.861,84)

**Fragenkatalog
zur Prüfung
der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und
der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG
für das Geschäftsjahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation</u>	2
Fragenkreis	
1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsführung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
II. <u>Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums</u>	3
Fragenkreis	
2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	5
4 Risikofrüherkennungssystem	7
5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	8
6 Interne Revision	9
III. <u>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit</u>	11
Fragenkreis	
7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	11
8 Durchführung von Investitionen	12
9 Vergaberegelungen	13
10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan	13
IV. <u>Vermögens- und Finanzlage</u>	15
Fragenkreis	
11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	15
12 Finanzierung	15
13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	16
V. <u>Ertragslage</u>	17
Fragenkreis	
14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	17
15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	18
16 Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	18

**Fragenkatalog und Feststellungen
zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und
der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
für das Geschäftsjahr 2020**

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsführung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung (§ 3 Eigenbetriebssatzung), der Betriebsausschuss (§ 4 Eigenbetriebssatzung) und der Stadtrat (§ 5 Eigenbetriebssatzung). Für den Stadtrat existiert eine Geschäftsordnung. Der Betriebsleiter und der Betriebsausschuss arbeiten auf der Grundlage der Befugnisse und Anweisungen der §§ 3 und 4 der Eigenbetriebssatzung.

Die bestehenden Regelungen sind den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum fanden drei Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

Der Stadtrat befasste sich in sechs Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist weder in Aufsichtsräten noch in anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Betriebsleiters erfolgt laut Stellenplan des Eigenbetriebes. Zusätzliche Zahlungen erfolgen nicht. Auf die Angabe der Betriebsleiterbezüge und der Bezüge der Betriebsausschussmitglieder im Anhang wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan des Eigenbetriebes ergibt sich im Wesentlichen aus der Geschäftsordnung. Darüber hinaus liegt ein Organigramm für Aufbau- und Ablauforganisation vor, welches angabegemäß aktualisiert wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen wurden durch die Kassenordnung und die Einhaltung der dort festgelegten Regelungen ergriffen. Zusätzliche Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden durch die Betriebsleitung nicht dokumentiert; sie sind unseres Erachtens aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes auch nicht zwingend erforderlich.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Derartige Richtlinien ergeben sich aus der Eigenbetriebssatzung sowie den rechtlichen Bestimmungen, wonach hinsichtlich der Auftragsvergabe für die Beschaffung von Material, Ausrüstungen und Leistungen öffentlich-rechtliche Vergabebestimmungen entsprechend der Vergaberichtlinie der Stadt einzuhalten sind. Offenkundige Verstöße haben wir während unserer Prüfungstätigkeit nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden in der Verwaltung des Eigenbetriebes dokumentiert und archiviert, für Personalangelegenheiten erfolgt dies in der Stadtverwaltung.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?

Der Wirtschaftsplan wird jährlich aufgestellt und beschlossen. Die Planung, die aus Erfolgsplan, Vermögensplanung, Stellenübersicht sowie einer Finanzvorschau 2021 bis 2025 mit Investitionsprognose bis 2025 besteht, wurde in 2020 vom Stadtrat beschlossen. Sie entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt eine regelmäßige Untersuchung von Planabweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Auffassung der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Kontenplan ist zweckentsprechend und ausreichend gegliedert. Die Kostenrechnung liefert erforderliche Ergebnisse.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Liquidität und des Kredits erfolgt durch den Betriebsleiter. Ein gesondertes Finanzmanagement war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Frage ist nicht zutreffend, da kein zentrales Cash-Management besteht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der überwiegende Teil der Einnahmen betrifft die Stadt Aschersleben. Es werden monatliche Abrechnungen vorgenommen. Die Zahlungen erfolgen fristgemäß. Das bestehende Mahnwesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes; es wird bei Bedarf regelmäßig gemahnt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein gesondertes Controlling besteht nicht. Die Aufgaben werden vom Betriebsleiter wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist nicht zutreffend, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen an anderen Unternehmen unterhält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es wurden Risikokategorien definiert und entsprechend Einflussnahmeregelungen dokumentiert.

Das Risikofrüherkennungssystem und die dazu bestehende Handlungsrichtlinie werden aktualisiert, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Insbesondere Plan-Ist-Vergleiche sind geeignet, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung sind die eingeleiteten Maßnahmen ausreichend bemessen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Maßnahmen erscheint uns ausreichend. Aufgrund der Größe des Betriebes können erforderliche Entscheidungen durch den Betriebsleiter kurzfristig erfolgen.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort unter 4.a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Im Berichtszeitraum wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es gibt keine eigenständige Interne Revision. Die Aufgaben können durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben wahrgenommen werden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtszeitraum erfolgte keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 c).

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht zutreffend – siehe Fragenkreis 6 c).

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Berichtsjahr haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es ergaben sich keine Feststellungen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden im Rahmen der Investitions- und Finanzplanung angemessen geplant und geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen werden Investitionen regelmäßig überwacht und Abweichungen untersucht. Dies erfolgt durch den Betriebsleiter oder gegebenenfalls durch ein Planungsbüro.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die geplante Investitionssumme betrug T€ 104. Aktivierte Eigenleistungen sind in der Plansumme nicht enthalten.

Die Ist-Investitionen betragen T€ 414. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von T€ 186 enthalten.

Die aktivierten Eigenleistungen beziehen sich auf verschiedene Einzelobjekte auf dem städtischen Friedhof der Stadt Aschersleben, die sich augenblicklich im Bau befinden. Wir verweisen weiter auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4).

Nicht im Investitionsplan enthalten war die Zwischenfinanzierung des Kaufs der Unimog-Kehrmaschine (T€ 46), der Erwerb eines Minibaggers (T€ 19), welcher für einzelne Bauobjekte dringend benötigt wurde, die erforderliche Erweiterung des Servers (T€ 6) aufgrund der Umstellung des Programmanbieters und die Anpassung der Office-Software (T€ 4).

Weiter wurde bei der Fertigstellung des Oleariengartens (um T€ 23) und der Toiletten (um T€ 26) auf dem Friedhof in Aschersleben die geplante Investitionssumme, insbesondere wegen Preissteigerungen, überschritten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Verträge wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe durch den Eigenbetrieb erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung von VOB, VOL und EU-Regelungen. Offensichtliche Verstöße konnten nicht festgestellt werden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Preisvergleiche werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Betriebsausschusssitzungen wird durch die Betriebsleitung über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes berichtet. Bei Bedarf berichtet der Betriebsleiter in mündlicher oder schriftlicher Form an den Oberbürgermeister.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Durch die betriebswirtschaftliche Auswertung ist ein Einblick in die wirtschaftliche Lage gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Zur ersten Frage siehe die Antwort zu 10 a). Die Geschäfte im Berichtszeitraum verliefen im Wesentlichen planmäßig. Vorfälle im Sinne der zweiten Frage liegen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Keine Feststellung, derartige Wünsche wurden nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt seit 2010 vor. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Konditionen beinhalten € 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden und T€ 90 für spezielle Deckungsinhalte. Erörterungen mit dem Überwachungsorgan haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte bekannt.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände entsprechen den betrieblichen Erfordernissen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb ist zu 35 % (Vorjahr 37 %) durch Eigenkapital finanziert.

Die am Abschlussstichtag vorgesehenen Investitionsverpflichtungen werden durch Eigenmittel finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingegliedert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für die Unterhaltung des öffentlichen Grünanteils auf dem Friedhof hat die Stadt Aschersleben Zuschüsse in Höhe von T€ 7 gezahlt. Außerdem erhielt der Eigenbetrieb Haushaltsmittel des Bundes zur Pflege und Erhaltung der Kriegsgräber (Ehrenfriedhof) in Höhe von T€ 13 sowie eine Ruherechtsentschädigung von T€ 112.

Weiterhin erhielt der Eigenbetrieb für seine Tätigkeit in 11 Ortsteilen Zuschüsse von der Stadt Aschersleben in Höhe von T€ 513.

Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Mit Gründung des Eigenbetriebes wurde das Grundstück Heinrichstr. 71 nebst darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage eingebracht. Des Weiteren wurden verschiedene Friedhöfe eingelegt. Unter anderem durch diese Maßnahmen verfügt der Eigenbetrieb über eine Eigenkapitalquote von rd. 35 % (Vorjahr 37 %) und damit über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betriebsleiter schlägt entsprechend den Angaben im Anhang vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Jahresüberschuss setzt sich nach Sparten wie folgt zusammen:

	<u>2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
Zentrale Dienste	-5.556,77	1.774,14
Grün-/Park-/Gartenpflege	3.762,18	1.999,72
Straßenreinigung/Winterdienst	2.005,88	2.055,71
Kommunaler Friedhof	586,42	413,65
Spielplätze	-570,57	-503,09
OT Mehringen, Drohndorf, Freckleben	2.784,20	-899,57
OT Westdorf und Wilsleben	-1.987,35	-960,33
OT Winnigen und Neu Königsau	-401,18	-757,01
OT Klein Schierstedt und Groß Schierstedt	-107,85	-743,87
OT Schackenthal und Schackstedt	-913,58	915,50
Straßenunterhaltung und Verkehrswesen	<u>2.950,27</u>	<u>-433,01</u>
	<u>2.551,65</u>	<u>2.861,84</u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Betriebsergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist unzutreffend, da Konzessionsabgaben vom Eigenbetrieb nicht zu leisten sind.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Frage ist nicht zutreffend, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Unzutreffend – siehe Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Frage ist unzutreffend, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb ist als Dienstleister von Aufträgen der Stadt Aschersleben abhängig.

In angemessenem Umfang werden Aufgaben für Dritte erbracht.

Die Aufgabenrealisierung ist grundsätzlich durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt.

Zum Jahresende 2019 lief der Vertrag mit der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH aus (Umsatz 2019 T€ 216). Dementsprechend wurden im Jahr 2020 um T€ 216 geringere Erlöse für Dritte erwirtschaftet.

Durch intensive Nutzung der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter werden Arbeitszeiten variabel gestaltet und unproduktive Zeiten minimiert.

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 19. März 2020 erfolgte die Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Personal des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Ascherleben ab dem 1. April 2020.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes oder gleichzeitiges Entstehen von Schäden als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.